

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## 1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der VENTREX Automotive GmbH, Johann Sebastian Bach Gasse 1, 8010 Graz, (im Folgenden „VENTREX“ genannt), sowie natürlichen und juristischen Personen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Der Kunde von VENTREX wird nachfolgend „Vertragspartner“ oder „Kunde“ genannt.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit VENTREX, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Bei Vertragsabschluss gelten immer die jeweils aktuellen AGB, abrufbar auf der Website von VENTREX ([www.ventrex.at](http://www.ventrex.at)).
- 1.4. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von VENTREX ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn VENTREX ihnen nach Eingang nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von VENTREX sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien von VENTREX oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch die schriftliche Bestätigung von VENTREX verbindlich.
- 2.3. Vertragsänderungen inklusive Storno von Bestellungen sind für VENTREX nur verbindlich, wenn VENTREX dies schriftlich bestätigt.

## 3. Elektronische Datenfernübertragung (DFÜ)/Electronic Data Interchange (EDI)

- 3.1. Daten sind Informationen aller Art, die zum Zwecke der vereinfachten Kommunikation zwischen VENTREX und dem Kunden in elektronischer Form versendet und empfangen werden. Insbesondere sind solche Daten Bestellungen sowie Lieferplanabrufe. Der Datenaustausch erfolgt von Montag bis Sonntag, 24 Stunden am Tag zwischen VENTREX und dem Kunden. Es sei denn, VENTREX hat mit dem Kunden eine davon abweichende Vereinbarung getroffen.
- 3.2. Zeitpunkt und Art der Anbindung des Kunden an das System erfolgt in Abstimmung mit VENTREX.
- 3.3. Die Freischaltung der Anbindung für den Kunden erfolgt erst dann, wenn VENTREX und der Kunde einvernehmlich zum Ergebnis gekommen sind, dass die elektronische Verbindung fehlerfrei funktioniert und für die Nutzung im Geschäftsverkehr geeignet ist.
- 3.4. Jeder Vertragspartner trägt die bei ihm entstehenden Kosten für Einrichtung und Betrieb der für den elektronischen Datenaustausch erforderlichen Kommunikationseinrichtungen.
- 3.5. Mit der Anbindung des Kunden an das System erfolgt die Übermittlung der für die betroffene Lieferbeziehung maßgeblichen Daten alleine in elektronischer Form.

- 3.6. Der Kunde erhält keine wie immer geartete Auftragsbestätigung oder eine Bestätigung über den Eingang seiner Bestellung bzw. Lieferabrufe.
- 3.7. Die vom Kunden mittels DFÜ übertragenen Bestellungen und Lieferabrufe sind in jedem Fall sowohl für VENTREX als auch den Kunden verbindlich.
- 3.8. VENTREX wird sich – soweit technisch möglich – bemühen, alles im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs Erforderliche zu unternehmen, dass in ihrem Verantwortungsbereich keine Störungen auftreten bzw. solche Störungen unverzüglich und unter Aufwendung aller verfügbaren Mittel behoben werden.
- 3.9. VENTREX übernimmt keinerlei Haftungen für Sendungs- bzw. Leitungsunterbrechungen sowie mangelhafte Datenübertragung. Darüber hinaus übernimmt VENTREX auch keine Haftung dafür, dass der Kunde eine Fehlermeldung bei nicht vollständiger Datenübertragung erhält.

#### 4. Technische Eignung der Vertragsprodukte

- 4.1. Es obliegt ausschließlich dem Kunden, die Eignung der Vertragsgegenstände für den jeweils vorgesehenen Einsatzzweck zu überprüfen.

#### 5. Geistiges Eigentum

- 5.1. Sämtliche Vertragsgegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von VENTREX bereitgestellt wird, bleiben im geistigen Eigentum von VENTREX.
- 5.2. Die Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch die Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von VENTREX.

#### 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Preise und Zahlungsbedingungen werden mit jedem Kunden speziell vereinbart.
- 6.2. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsterminen ist VENTREX berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % (neunkommazwei Prozent) über dem aktuellen Basiszinssatz zu verlangen.

#### 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der VENTREX.

#### 8. Mengenerfüllung und Teillieferung

- 8.1. VENTREX ist berechtigt, erteilte Bestellungen mit 10 % (zehn Prozent) über oder unter zu erfüllen. Zur Verrechnung kommt immer die tatsächlich gelieferte Menge.
- 8.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von VENTREX zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Mit der Lieferung „Ab Werk“ bzw. „ex works“ INCOTERMS 2010 gelten gelieferte Waren als abgenommen.
- 8.3. VENTREX Lieferungen sind stets teilbar.

## 9. Lieferverzug

- 9.1. Die Lieferfristen und -termine werden von VENTREX nach Möglichkeit eingehalten: Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden.
- 9.2. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest vierwöchigen – Nachfrist, möglich.
- 9.3. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

## 10. Gewährleistung

- 10.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung der Vertragsprodukte.
- 10.2. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner unverzüglich nach Erhalt jeder Lieferung spezifiziert zu rügen und nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.
- 10.3. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist VENTREX berechtigt, die für den Kunden erbrachten Leistungen nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

## 11. Schadenersatz

- 11.1. Zum Schadenersatz ist VENTREX in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter und grober Fahrlässigkeit haftet VENTREX ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in sechs Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger.
- 11.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet VENTREX nicht.
- 11.3. Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 11.4. Die Haftung für Schäden aller Art ist ausgeschlossen, wenn Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Verwendung der Vertragsgegenstände, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Instandhaltung durch den Kunden entstanden sind.

## 12. Gerichtstand und Rechtswahl

- 12.1. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von VENTREX vereinbart.
- 12.2. Jeder Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, jeglicher Verweis- sowie Kollisionsnormen.

## 13. Weitere Bestimmungen

- 13.1. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Absprachen sind nicht zulässig.

13.2. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von VENTREX mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen – Gültig ab 01.03.2018